



Gesuch um Steuererlass im Veranlagungsverfahren bei Bezug von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe

Name		Vorname	
Strasse		Ort	

Wann ist Erlass im Veranlagungsverfahren möglich?

Wenn Sie im Steuerjahr dauernd in einem **Heim** wohnen und **Ergänzungsleistungen** (EL) zur AHV/IV beziehen, können Ihnen die Steuern im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden, wenn:

- Ihr Reinvermögen am Ende des Steuerjahres oder am Ende der Steuerpflicht weniger als CHF 40'000 (Ehepaare, eingetragene Partnerschaften) bzw. weniger als CHF 25'000 (übrige Steuerpflichtige) beträgt;
- Sie weder Liegenschaften besitzen noch eine Nutzniessung daran haben;
- Sie und Ihr (Ehe-)Partner oder Sie im Heim wohnen.

Sind Sie Bezüger von Ergänzungsleistungen zu Hause, haben Sie keinen Anspruch auf Erlass der Steuern im Veranlagungsverfahren, da Ihnen mit den EL der allgemeine Lebensbedarf (Kosten für Verpflegung, Kleider, Körperpflege, Zeitungen, Wohnung usw.) sichergestellt wird.

Werden Sie dauernd, d.h. mindestens während neun Monaten des Steuerjahres, von der öffentlichen **Sozialhilfe** finanziell unterstützt, können Ihnen die Steuern im Veranlagungsverfahren ebenfalls vollständig erlassen werden. Voraussetzung ist, dass Sie weder über Reinvermögen verfügen noch Eigentum oder eine Nutzniessung an Liegenschaften haben. Die Bevorschussung von Leistungen Dritter (z.B. IV-Renten, Unterhaltsbeiträge) durch die Sozialhilfebehörden berechtigt nicht zum Erlass im Veranlagungsverfahren.

Gesuch um vollständigen Steuererlass

Ich/wir bitte(n) um vollständigen Erlass der Steuer im Veranlagungsverfahren und bestätige(n), die genannten Bedingungen zu erfüllen, wegen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ dauerndem Aufenthalt im Heim und Bezug von Ergänzungsleistungen AHV/IV;
EL-Verfügung der AHV-Ausgleichskasse des betreffenden Steuerjahres mit Berechnungsblatt liegt bei
- ☐ dauernder finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe;
Bestätigung der Sozialhilfebehörde (liegt bei oder wurde oben bestätigt)

Ich/wir ermächtige(n) die Steuerbehörde, bei diesen Amtsstellen Auskünfte einzuholen und Akten einzusehen.

Ort und Datum	Unterschrift(en)

